

## NEWSLETTER

Nr. 57 - Mai 2008

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Vorwort .....	1
BGH bestätigt Haftung eines Internetauktionshauses für Markenverletzungen .....	2
BGH entscheidet über fernabsatzrechtliche Informationspflichten .....	3
EuGH zu Kostenmaßstäben und Rechtsschutz bei Entgeltgenehmigungen .....	4
BVerfG zur Rückerstattung bestandskräftiger rechtswidriger Lizenzgebühren .....	5
Entgeltregulierung von NGN – was ist von den Überlegungen des EU-Parlamentes zu halten?.....	7
In absehbarer Zeit Mobilfunkterminierung für 2 Cent pro Minute?.....	8
Marktanalyse in Schweden bezüglich des Glasfasermarkts ("Dark Fiber") .....	10
Kosten der Rufnummernportierung oder: "Es gilt, dem, was der Kunde nicht will vorzubeugen" .....	11
VATM-Telekompass Berlin Mitte: Innovative Technologien gegen die digitale Spaltung – Warum der Wettbewerb die flächendeckende Breitbandversorgung schneller schafft .....	12
4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY.....	12
Seminar „Geschäfte im Netz – Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen“ .....	13
Termine.....	14
Impressum .....	14

### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe des Newsletters 57 berichten wir erneut über Entwicklungen vor allem in der TK-Branche, und stellen mit kurzer subjektiver Bewertung aktuelle behördliche sowie gerichtliche Entscheidungen vor.

Erneut dürfen wir auf unser 4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium am 30.05.2008 hinweisen. Als Veranstaltungsort in Wien konnten wir den attraktiven Kursalon am Parkring buchen, der den Teilnehmern früherer Symposien in bester Erinnerung sein dürfte.

Sie erreichen uns mit Anfragen, Kritik und Anregungen gerne unter [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com)

## Zivil- und Handelsrecht

### BGH bestätigt Haftung eines Internetauktionshauses für Markenverletzungen

Laut Pressemitteilung des BGH hat der u.a. für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit Urteil v. 30.4.2008 – I ZR 73/05 (Internet-Versteigerung III) seine bisherige Rechtsprechung fortgeschrieben, dass ein Internetauktionshaus unter bestimmten Umständen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte angeboten werden. Das Urteil, dessen Wortlaut in der Branche mit großer Spannung erwartet wird, ist nach Angaben beim BGH noch nicht ausgefertigt. Der genaue Wortlaut des Urteils ist selbstverständlich noch auszuwerten, erfahrungsgemäß gibt aber die Pressemitteilung bereits den wesentlichen Inhalt im Überblick wieder. Hiernach ergibt sich Folgendes:

Das Urteil basiert inhaltlich wie verfahrensmäßig noch auf dem Urteil zur sog. „Internetversteigerung I“, welches die Firma ROLEX gegen RICARDO 2004 erwirkt hatte und damals zur Zurückverweisung an das OLG geführt hatte. Das Oberlandesgericht Köln hatte dem Unterlassungsbegehren im Wesentlichen stattgegeben, nachdem der Bundesgerichtshof eine anders lautende Entscheidung des Oberlandesgerichts im Jahre 2004 aufgehoben hatte (BGH, Ur. v. 11.3.2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236 – Internet-Versteigerung I). Der BGH hat mit seinem Urteil dieses Verbot nunmehr bezogen auf das konkret beanstandete Verhalten wiederum bestätigt.

Dem Urteil liegt zu Grunde, dass auf der von RICARDO betriebenen Internet-Plattform "ricardo" Anbieter gefälschte ROLEX-Uhren zum Verkauf angeboten hatten, welche ausdrücklich als Plagiate gekennzeichnet waren. Die Firma Rolex, die Uhren der Marke "ROLEX" herstellt und vertreibt und Inhaberin entsprechender Marken ist, hatte das Internetauktionshaus RICARDO auf Unterlassung in Anspruch genommen, solche Angebote einzustellen.

Der Bundesgerichtshof hat insoweit an seiner Rechtsprechung zur Haftung von Internetauktionshäusern für Markenverletzungen festgehalten. Hiernach betrifft das im Telemediengesetz (TMG) geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch aus sog. „Störerhaftung“. Daher kommt eine Haftung des Internetauktionshauses als Störerin in Betracht, weil sie mit ihrer Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, auch wenn sie selbst nicht Anbieterin dieser Uhren ist.

Eine solche Haftung setzt zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben, weil nur dann eine Markenverletzung vorliegt. Weiter muss der Störer eine Prüfungspflicht verletzt haben. Die Beklagte muss nach bestätigter Ansicht des BGH – wenn sie wie hier von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wurde – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt.

Der BGH hat laut der Pressemitteilung betont, dass der Beklagten auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Die Beklagte ist jedoch verpflichtet, nach der Abmahnung und dem Hinweis auf die Plagiate technisch mögliche und ihr zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte ROLEX-Uhren gar nicht erst im Internet angeboten werden können. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte darlegen müssen, dass sie nach Bekanntwerden der markenverletzenden Angebote derartige Kontrollmaßnahmen ergriffen hat und die beanstandeten Fälle auch durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden konnten. Dem ist die Beklagte – auch nach Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht durch das erste Revisionsurteil im Jahre 2004 – nicht nachgekommen.

Das Urteil enthält außerdem laut der Pressemitteilung eine Aussage dazu, wann ein Anbieter bei Internetauktionen „im geschäftlichen Verkehr“ handelt. Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass die Anbieter der gefälschten Uhren zumindest in einigen Fällen im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben. Die vollständige Urteilsbegründung hierzu dürfte genauere Schlüsse zulassen.

**Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz, Tel.: +49 (211) 68 78 88-58**

**Email: [schmitz@juconomy.com](mailto:schmitz@juconomy.com)**

## Wettbewerbs- und Kartellrecht

### BGH entscheidet über fernabsatzrechtliche Informationspflichten

Die Entscheidung „Umsatzsteuerhinweis“ des BGH (Urt. v. 04.10.2007 – I ZR 22/05) befasst sich mit der Frage, ob und inwieweit im Bereich des Fernabsatzes darauf hingewiesen werden muss, dass der geforderte Preis die Umsatzsteuer enthält, und ob dann, wenn für das Fernabsatzgeschäft allein die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften gelten, auf diesen Umstand explizit hingewiesen werden muss.

Anlass für den wettbewerbsrechtlich entschiedenen Fall war zunächst eine Anzeigenwerbung sowie eine entsprechende Radiowerbung eines Fernabsatzhändlers, die einen Verkaufspreis nannte ohne Hinweis auf die im Preis enthaltene Umsatzsteuer. Der BGH stellte zunächst klar, dass im Bereich des Fernabsatzes nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung derjenige, der dem Letztverbraucher gewerbsmäßig Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, anzugeben hat, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Jedoch sei nicht erforderlich, dass dieser Hinweis in unmittelbarem Zusammenhang mit dem angegebenen Preis zu erfolgen habe. Vielmehr reiche es in der Anzeigenwerbung aus, wenn der Hinweis zur Umsatzsteuer räumlich eindeutig dem Preis zugeordnet sei. Dies könne auch durch einen klaren und unmissverständlichen Sternchenhinweis geschehen, wenn dadurch die Zuordnung des Hinweises zum Preis gewahrt bleibe. Auch für Werbespots ergebe sich keine Verpflichtung, Preis und Hinweis in unmittelbarem Zusammenhang wiederzugeben.

Der zweite Teil der Entscheidung betrifft die bislang umstrittene Hinweispflicht auf Gewährleistungsregeln. § 1 Abs. 4 Nr. 3 lit. b) BGB-InfoV sieht insoweit vor, dass der Fernabsatz-Unternehmer dem Verbraucher gem. § 312c Abs. 2 BGB Informationen u.a. über geltende Gewährleistungsbedingungen in Textform mitzuteilen habe. Der BGH schließt sich insoweit der liberalen Auffassung an: Gelten bei einem Fernabsatzgeschäft über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, braucht ein Unternehmer den Verbraucher nicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 3b BGB-InfoV auf diesen Umstand und auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Denn § 1 Abs. 4 Nr. 3b BGB-InfoV gebe keinen Anhalt dafür, dass nicht nur zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsbedingungen, sondern auch die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften von der Informationspflicht erfasst sein sollen. Es bestehe unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters von Fernabsatzgeschäften kein besonderes Interesse des Verbrauchers an einem besonderen Hinweis, dass die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften gelten und welchen Inhalt diese haben. Insoweit sei auch keine besondere Schutzbedürftigkeit erkennbar.

**Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60**

**Email: [schulze.zur.wiesche@juconomy.com](mailto:schulze.zur.wiesche@juconomy.com)**

## Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

### EuGH zu Kostenmaßstäben und Rechtsschutz bei Entgeltgenehmigungen

Unter dem 24.04.2008 ist der EuGH – Rs. C-55/06 – endlich dazu gekommen, über einen umfangreichen Vorabfragenkatalog des VG Köln vom 26.01.2006 zu entscheiden, betreffend Kostenmaßstäbe, Beweislasten und Rechtsschutz bei Entgeltgenehmigungen. Doch die Verfahrenshistorie reicht noch länger zurück: In der zugrundeliegenden Hauptsache hatte Arcor schon am 30.04.2001 Klage gegen die damals aktuelle Genehmigung von DTAG-TAL-Entgelten erhoben. Dementsprechend beziehen sich die Würdigungen des EuGH auf den damaligen Rechtsrahmen der TAL-VO 2887/2000 in Verbindung mit den ONP-Richtlinien 90/387/EWG, 97/33/EG, 98/10/EG sowie einige einschlägige Empfehlungen der EU-Kommission. Allerdings sind die meisten Aussagen des EuGH grundlegender Natur, so dass sie auch für die Anwendung des aktuellen Rechtsrahmens heranzuziehen sind.

Auffällig an der Urteilsbegründung ist, dass der EuGH die Beantwortung praktisch jeder wesentlichen Frage mit der Feststellung beginnt, der Gemeinschaftsrechtsrahmen beinhalte insofern keine ausdrücklichen Regelungen. Auch im Ergebnis umschreiben die Antworten des EuGH jeweils einen weiten Rahmen des gemeinschaftsrechtlich Zulässigen, innerhalb dessen die Konkretisierung der nationalen Verfahrensautonomie überlassen sei. Als wohl konkreteste Aussage zum Kostenmaßstab ergibt sich, dass Zinsen für das eingesetzte Kapital und Abschreibungen der Anlagegüter, die zur Herstellung des Teilnehmeranschlusses verwendet wurden, bei Entgeltgenehmigungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus könnten sowohl die historischen Kosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) als auch die voraussichtlichen Kosten (Wiederbeschaffungskosten) des Netzbetreibers berücksichtigt werden. Ebenso fehle es an spezifischen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die zu prüfenden Kostenunterlagen und die zu verwendenden Kostenrechnungsmethoden. Das Gemeinschaftsrecht schließe es also nicht aus, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Kosten mangels vollständiger und nachvollziehbarer Kostenunterlagen auf der Grundlage eines analytischen Top-down- oder Bottom-up-Kostenmodells bestimmen.

Vor dem Hintergrund dieses weitreichenden nationalen Umsetzungsspielraums bleibt die Urteilsbegründung unklar, was die aktuell im Vertragsverletzungsverfahren Kommission / Deutschland streitige Frage der – nach neuem Rechtsrahmen von 2002 – zulässigen Entscheidungsvorstrukturierung durch den nationalen Gesetzgeber angeht. Einerseits wird relativ uneingeschränkt die legislative Umsetzungsgasse beschrieben: *Art. 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2887/2000 gestattet es nach seinem Wortlaut dem betreffenden Mitgliedstaat, die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung, hier diejenigen über den Grundsatz der Kostenorientierung der Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, durch eingehende innerstaatliche Bestimmungen zu ergänzen, nicht aber, von ihnen abzuweichen.* Andererseits deutet sich auch eine besondere Kompetenzreichweite der nationalen Regulierungsbehörden an: *...dass die NRB bei der Prüfung der von den gemeldeten Betreibern für die Bereitstellung eines entbündelten Zugangs zu ihren Teilnehmeranschlüssen in Rechnung gestellten Preise anhand des in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung verankerten Preisbildungsgrundsatzes über eine weit reichende Befugnis verfügen, die die Beurteilung der verschiedenen Aspekte dieser Preise umfasst, und zwar bis hin zur Änderung der Preise, d. h. der vorgeschlagenen Entgelte. Diese weit reichende Befugnis bezieht sich auch auf die den gemeldeten Betreibern entstandenen Kosten, wie z.B. die Zinsen für das eingesetzte Kapital und die Abschreibungen der Anlagegüter, die Berechnungsgrundlage dieser Kosten und die Kostenrechnungsmodelle.*

Deutlicher wird der EuGH dann wieder zum gebotenen Mindestmaß an Rechtsschutz. Das Gemeinschaftsrecht schreibe zwar nicht eine bestimmte gerichtliche Kontrolle über die Entgeltregulierung vor, das nationale Gericht habe aber sicherzustellen, dass unter Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes die sich aus der TAL-VO hinsichtlich des ent-

bündelten TAL-Zugangs ergebenden Verpflichtungen in einer dem Kostenorientierungsgrundsatz entsprechenden Art und Weise tatsächlich eingehalten werden, und zwar unter transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen. Zum Rechtsschutz Dritter sei festzustellen, dass ein Begünstigter, da er nicht Adressat einer Entscheidung der NRB sei, die erforderliche Eigenschaft einer „betroffenen Partei“ erwerbe, wenn seine Rechte von einer solchen Entscheidung potenziell betroffen seien, und zwar zum einen wegen ihres Inhalts und zum anderen wegen der von ihm ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeit. Es bedürfe jedoch keiner Vertragsbeziehung, wie sie im Ausgangsverfahren bestehe, damit die Rechte eines Begünstigten von einer solchen Entscheidung potenziell betroffen seien. Hier zeichnet sich eine Divergenz zur bisherigen Rechtsprechung des VG Köln ab, in welcher Klagen wegen vermeintlich mangelnder Drittbetroffenheit abgewiesen wurden, weil die klagenden Wettbewerber über kein konkretes Zusammenschaltungsverhältnis mit der DTAG verfügten.

Eindeutig ist auch die Feststellung des EuGH, dass im behördlichen Entgeltgenehmigungsverfahren dem jeweils regulierten Betreiber die Beweislast für die Kostenorientierung obliege. Diese Aussage unterstreicht der EuGH noch mit der Anmerkung, dass dieser Betreiber der einzige sei, welcher Auskunft über die Kosten der Herstellung seines Netzes erteilen könne. Nichtsdestotrotz hält der EuGH es auch im Lichte des zuvor selbst postulierten Mindestmaßes an Drittschutz nicht für zwingend, dass die Beweislast für die Einhaltung des Grundsatzes der Kostenorientierung auch im gerichtlichen Verfahren das regulierte Unternehmen treffe. Es sei hier wiederum Sache der Mitgliedstaaten, in Einklang mit ihren Verfahrensvorschriften die anwendbaren Beweisvorschriften festzulegen. Diese den Mitgliedstaaten vorbehaltene Zuständigkeit sei jedoch unter Wahrung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz des gerichtlichen Rechtsschutzes auszuüben.

Unter diesen größtenteils sehr abstrakt gehaltenen Vorgaben sieht sich das VG Köln nun erneut mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, das hinreichend effiziente Maß an Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Gretchenfrage hat der EuGH nämlich nicht beantwortet, sondern vielmehr zugespitzt, wenn man hierzu die wesentlichen Urteilsaussagen wie folgt auf den Punkt bringt: Wie kann der TAL-Zugang für Wettbewerber unter *transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen* gerichtlich *sichergestellt* werden, wenn nur das regulierte Unternehmen über die tatsächlichen Kosteninformationen verfügt und die Regulierungsbehörde über eine *weit reichende Befugnis* hinsichtlich praktisch aller materiell wesentlichen Kalkulationsparameter? Reicht es dazu wirklich aus, wenn – wie zuletzt vom BVerwG für die TAL-Regulierungsverfügung entwickelt, vgl. hierzu unseren Beitrag im Newsletter Nr. 55 – nur justiziabel ist, ob behördlich die Interessen der Beteiligten ermittelt, alle erforderlichen tatsächlichen Erkenntnisse gewonnen, die für die Abwägung wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt und keine sachfremden Erwägungen angestellt worden sind? Mit anderen Worten: Sind die Zugangsentgelte immer *fair*, wenn der Regulierungsbehörde keine Ermittlungsfehler oder sachfremden Erwägungen nachgewiesen werden können?

**Weitere Informationen:**

**RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18, Email: [salevic@juconomy.com](mailto:salevic@juconomy.com)**

## **BVerfG zur Rückerstattung bestandskräftiger rechtswidriger Lizenzgebühren**

Mittlerweile wurde auch das BVerfG – 1 BvR 943/07 – mit der Frage bestandskräftiger rechtswidriger Lizenzgebühren aufgrund der nichtigen Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung von 1997 befasst. Zunächst hatte das BVerwG 2001 auf die fristgemäße Klageerhebung einiger Gebührentzahler festgestellt, dass die als Bemessungsgrundlage gewählte Prognose von 30 Jahren Verwaltungsaufwand eine Annahme konstanter Rahmenbedingungen voraussetzte, welche sich für den Verordnungsgeber in Anbetracht der Dynamik des TK-Markts und des jahrzehntelangen Prognosezeitraums *von selbst* verboten habe. Dass dies vermehrt für die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedin-

gungen des neuen Marktes zu gelten habe und ebenfalls für den Verordnungsgeber *ohne weiteres erkennbar* gewesen sei, *bedürfe kaum weiterer Ausführungen*.

Als daraufhin weitere Unternehmen auf Rückerstattung von – mittlerweile bestandskräftigen – Lizenzgebühren klagten, vermochte das BVerwG keine *offensichtliche* Rechtswidrigkeit (mehr?) zu erkennen, welche zu einer Rückerstattung trotz Bestandskraft verpflichtet hätte. Im Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH zwar insoweit seine Auffassung für eine Rückzahlungsverpflichtung angedeutet, aber zugleich zur Wahrung der Kompetenzverteilung zurückhaltend formuliert: *Es ist Sache des nationalen Gerichts, anhand des Vorstehenden zu beurteilen, ob eine mit dem Gemeinschaftsrecht klar unvereinbare Regelung wie jene, die den in den Ausgangsverfahren streitigen Gebührenbescheiden zugrunde liegt, offensichtlich rechtswidrig im Sinne des betreffenden nationalen Rechts ist...*(Herv. nur hier).

Überdies hatte der EuGH dem BVerwG noch einen Fingerzeig gegeben: Bei der Beurteilung der *Offensichtlichkeit* des Gemeinschaftsrechtsverstößes seien die Ziele der Lizenzierungsrichtlinie, den Wettbewerb im Telekommunikationsbereich zu fördern und den Markteintritt neuer Wettbewerber zu erleichtern, zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Beurteilung stelle es einen erheblichen Faktor dar, dass die Erhebung einer sehr hohen Gebühr, welche die für einen Zeitraum von 30 Jahren geschätzten allgemeinen Kosten abdecke, den Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigen könne.

Die darauf folgenden Erwägungen im abschließenden Urteil des BVerwG lesen sich schlicht und ergreifend redundant: Der Senat habe erwogen, ob sich die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit deshalb als offensichtlich darstelle, weil die Erhebung der umstrittenen Gebühr den Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigen könne. Diese Gesichtspunkte begründeten indes nicht die Annahme, die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit erweise sich als offensichtlich. Nichts anderes ergebe sich, wenn die möglichen Auswirkungen der Gebührenregelung auf den Wettbewerb bereits bei Erlass des Gebührenbescheides Anlass zu ernsthaften Zweifeln an dessen Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben haben sollten.

Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG gleichwohl nicht zur Entscheidung an: Das BVerwG habe den ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Vorgaben des Gerichtshofs ausgefüllt. Dass das Bundesverwaltungsgericht von diesen Vorgaben abrücken wollte, lasse sich seinem Urteil nicht entnehmen. Der bloße Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht die Erwägungen nicht im Einzelnen offenlege, aus denen heraus die Wettbewerbswirkung der gemeinschaftsrechtswidrigen Gebühr nicht zur Offensichtlichkeit des Rechtsverstößes führen solle, zwingt nicht zu der Annahme, dass diesen Erwägungen eine bewusste oder besonders schwerwiegende Missachtung der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zugrunde gelegen habe.

Hinsichtlich der ebenfalls gerügten Grundrechtsverletzung durch widersprüchliche Rechtsprechung seitens des BVerwG – siehe eingangs: im Jahre 2001 Rechtswidrigkeit *ohne weiteres erkennbar*, nunmehr dagegen *nicht offensichtlich rechtswidrig* – sah das BVerfG seinerseits von einer Begründung ab, unter Berufung auf § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG. Der deutsche Rechtsanwender hat es also mittlerweile mit 4 (!) Kategorien der Rechtswidrigkeit zu tun: *einfache Rechtswidrigkeit*, *klare Rechtswidrigkeit*, *offensichtliche Rechtswidrigkeit* und *Nichtigkeit*. Bleibt zu hoffen, dass sich zukünftige Judikatur bei dieser begrifflichen Vielfalt um mehr Eindeutigkeit bemüht – sei es durch überzeugendere Begründungen oder stringentere Ergebnisse.

Die nächste Gelegenheit hierzu bietet sich in einem nunmehr anhängigen Staatshaftungsverfahren wegen der richtlinienwidrigen Lizenzgebühren. Möglicherweise fällt die Auffassung des EuGH von der *klaren Gemeinschaftsrechtswidrigkeit* bei der Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaf-

tungsanspruchs doch mehr ins Gewicht als bei den zuvor geltend gemachten Anspruchsgrundlagen für eine Gebührenrückerstattung.

**Weitere Informationen:**

**RA Dr. Martin Geppert, Tel.: +49 (211) 68 78 88-38, Email: [geppert@juconomy.com](mailto:geppert@juconomy.com)**

**RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18, Email: [salevic@juconomy.com](mailto:salevic@juconomy.com)**

## Entgeltregulierung von NGN – was ist von den Überlegungen des EU-Parlamentes zu halten?

Als Reaktion auf die Vorschläge der EU-Kommission, die Rahmenrichtlinie für die sektorspezifische Telekommunikationsregulierung zu überarbeiten, hat das EU-Parlament ein Diskussionspapier veröffentlicht. Ausgearbeitet wurde es vom Ausschuss des Parlaments für „Industry, Research and Energy“. Als eines von mehreren Themen wird die Regulierung von NGN (Next Generation Networks inklusive u.a. dem VDSL-Ausbau) behandelt. Betreffend die Entgeltregulierung schlägt der Ausschuss des Parlaments eine Return-on-Investment-Regulierung vor (kurz: „ROI“ bzw. Rate-of-Return-Regulierung), anstatt Entgelte nach Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf der Basis von langfristig effizienten Kosten (kurz LRIC) regulatorisch festzulegen – so wie es im letzten Jahrzehnt als „Kostenstandard“ Gang und Gäbe war. Wortwörtlich heißt es:

*“Regulation has a decisive role to play to achieve these goals. It should allow infrastructure providers to make a reliable return on next generation access investments in return for allowing non-discriminatory access to them. **Hence, a transition should be made from cost-based regulation to ROI-based regulation.**” (Hervorhebung nur hier.)*

Das Diskussionspapier gibt nicht vor, wie die ROI- oder RoR-Regulierung im Detail aussehen soll oder kann. Im Wesentlichen geht es bei RoR aber darum, die Gewinne bzw. Entgelte nicht anhand der Kosten zu regulieren. Ein wichtiger Unterschied zu LRIC liegt darin, dass bei RoR keine Effizienzmaßstäbe direkt und explizit berücksichtigt werden. Implizit soll die Effizienz dadurch gewährleistet werden, dass höhere Kosten zu weniger Gewinn führen. Problematisch dabei ist allerdings, dass die regulatorischen Anordnungen in festgelegten Intervallen (z.B. 1 bis 5 Jahren) revidiert werden. Dies ist erforderlich, weil sich die Investitionen, Inputpreise, Kosten, Technologie, Geschäftsmodelle etc. langfristig verändern. Die Folge daraus ist wiederum, dass höhere Kosten innerhalb der Regulierungsperiode zwar zu niedrigeren Gewinnen führen, aber durch die Revision der Anordnungen werden die höheren Kosten in der Folgeperiode berücksichtigt, so dass das regulierte Unternehmen in der Folgeperiode (teilweise) kompensiert wird. Es entstehen somit schwächere Anreize zur Effizienz bei den Kosten.

Ein zweiter Unterschied zwischen RoR und der kostenorientierten Entgeltregulierung (LRIC) ist, dass bei RoR das Verhältnis zwischen Gewinnmarge (Umsatz abzüglich Kosten inklusive Investitionen) und Investitionen reguliert wird. Mathematisch/logisch führt dies dazu, dass Anreize für das regulierte Unternehmen bestehen, die Investitionen zu erhöhen, um dabei die Kosten zu senken, weil dadurch die Gewinnmarge konstant bleibt, aber die absoluten Gewinne steigen. Dieser Effekt wird als Averch-Johnson-Effekt bezeichnet und führt zu Fehlallokationen und dadurch zu volkswirtschaftlicher Ineffizienz. Der Averch-Johnson-Effekt hat negative Folgen für die Kunden/Abnehmer, weil diese höhere Preise bezahlen müssen, und für die Arbeitnehmer, weil es in der Regel zu Arbeitsplatzabbau führt, wenn das regulierte Unternehmen die (personalintensiven) Kosten durch Investitionen ersetzt.

Die Vorteile von RoR liegen darin, dass der Aufwand der Regulierungsbehörden geringer wird und die Kosten für die Regulierung dadurch zurückgehen würden. So wie der Ausschuss des EU-Parlamentes

die Umstellung präsentiert, liegt es zudem nahe, dass es ein Ziel ist, durch die Umstellung eine weniger restriktive Entgeltregulierung einzuführen. RoR ist für dieses Ziel vorteilhaft, da die Berücksichtigung von Ineffizienzen bei RoR deutlich weniger ausgeprägt ist, so dass es für die Investoren einfacher wird, eine angemessene Rendite zu erzielen.

Ob dies der richtige Weg ist, Investitionen zu fördern, ist allerdings fraglich. Nicht ohne Grund wurde RoR – eine insbesondere in der amerikanischen TK-Regulierung lange gebräuchliche Methode – in den 1980er und 1990er Jahren abgeschafft. Zuerst wurde RoR in vielen Ländern durch Price-Cap-Regulierung und später durch die LRIC-Regulierung ersetzt. Der Grund für die Abschaffung von RoR war vor allem, dass RoR zu einem Mangel an Effizienzsteigerungen geführt hat sowie dass der Averch-Johnson-Effekt zu einer Überkapitalisierung der regulierten Unternehmen führte.

Um Investitionen zu fördern, die auch effizient sind, ist ein Umstieg auf eine andere Entgeltregulierungsmethode nicht erforderlich. Es gibt bereits heute aussichtsvolle Möglichkeiten:

- Zum einen kann das hohe Risiko bei Infrastrukturinvestitionen in Access-Netzen durch einen höheren, investitionspezifischen regulatorischen WACC berücksichtigt werden. Damit würde dem Problem bei LRIC, dass das Unternehmen bei Misserfolg die gesamten Kosten tragen muss, während bei Erfolg die Gewinne durch die Regulierung begrenzt sind, Rechnung getragen. Durch einen höheren WACC würde das Unternehmen bei Erfolg ausreichend verdienen, damit die Investition sich auf jeden Fall lohnt.
- Weiter ist es für Investoren wichtig, dass der Planungshorizont lang genug ist. Wenn die Regulierungsperioden zu kurz sind, können die Investoren ihre Finanzplanung ohne erhebliche Risiken nicht durchführen, was zu weniger Investitionen führt. Planungssicherheit durch langfristige Regulierung ist essentiell, um die Investitionen zu fördern, damit verbundene Probleme bestehen aber unabhängig von der Entgeltregulierungsmethode.

Insgesamt ist es interessant, dass das EU-Parlament über eine grundlegende Änderung des Entgeltregulierungsansatzes nachdenkt. Allerdings gibt es viele Bedenken aus der Vergangenheit, wie etwa den Averch-Johnson-Effekt und mangelnde Anreize zur Effizienzsteigerung. Weil diese Nachteile von RoR strukturell bedingt und nicht situationsspezifisch sind, sind sie auch für zukünftige Regulierungsfelder zu erwarten. Diese Tatsache macht RoR zu einer suboptimalen Entgeltregulierung.

Allerdings heißt das nicht, dass Modifikationen betreffend LRIC, zum Beispiel durch neue Festlegungsmethoden für die Kapitalkosten (WACC) oder verlängerte Regulierungsperioden, nicht sinnvoll wären. Durch die Einführung von NGN wird es ohnehin zu Änderungen in der Entgeltregulierung kommen müssen, da LRIC und die gegenwärtigen Entgeltfestlegungsmethoden bisher eher für bestehende Netze als für neue Netze ausgelegt worden ist. Dies ist aber angesichts der Modifikationsmöglichkeiten kein ausreichender Grund, LRIC gänzlich durch RoR zu ersetzen.

**Weitere Informationen:**

**Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48, Email: [ruhe@juconomy.com](mailto:ruhe@juconomy.com)**

**Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31, Email: [lundborg@juconomy.com](mailto:lundborg@juconomy.com)**

## In absehbarer Zeit Mobilfunkterminierung für 2 Cent pro Minute?

Diese zugegebenermaßen etwas provokante Fragestellung hätte vor einiger Zeit in Deutschland und vielen anderen Ländern der EU Erstaunen ausgelöst und den Autor wahrscheinlich in Verdacht gebracht, nur wenig von seinem Fach zu verstehen. Über viele Jahre waren wir hohe Terminierungsentgelte von 15 bis über 20 Cent / min gewöhnt und erst in den letzten Jahren haben sich die Regulierungsbehörden in der EU dieses Themas verstärkt angenommen, um einen deutlichen (Gleit)Pfad

nach unten einzuschlagen. In vielen Ländern haben wir jetzt Terminierungsentgelte deutlich unterhalb von 10 cent / min und der Trend zeigt weiter nach unten, ganz unabhängig davon, ob diese Länder mit Hilfe von Kostenrechnungsmodellen, Benchmarks oder anderen Methoden regulieren.

Dennoch stellt die Differenz zwischen Festnetz- und Mobilfunkterminierungsentgelten immer noch in einigen Ländern ein grundlegendes Problem dar, natürlich auch abhängig von der Stärke des Wettbewerbs zwischen Fest- und Mobilnetzen und der allgemeinen Nutzung von Mobilfunknetzen. Im Gegensatz zu Deutschland, mit ca. 30 % aller Minuten, die in Mobilfunknetzen abgewickelt werden, gibt es auch Länder, in denen dieser Wert bereits jenseits der 70 % liegt (z.B. Rumänien oder Österreich), und wo der Mobilfunk eine fast schon überragende Bedeutung hat.

Innerhalb des Mobilfunkbereichs fraglich bleibt die Differenzierung der Entgelte für Terminierung zwischen den einzelnen Betreibern. Hier hat es über viele Jahre ganz erhebliche Differenzierungen gegeben, welche für später in den Markt eingetretene Unternehmen (die zum Teil bis heute unter deutlich niedrigeren Kundenzahlen und einer ungünstigeren Frequenzausstattung „zu leiden“ haben) zu deutlich höheren Entgelten geführt hat als für die Incumbents.

Die EU-Kommission hat nun gleich zwei „Übeln“ den Kampf angesagt, und zwar zum einen der absoluten Höhe der Mobilfunkterminierungsentgelte und zum anderen der Asymmetrie. Asymmetrische Entgelte hält die EU-Kommission für ein Hindernis auf dem Weg zu einem harmonisierten europäischen Binnenmarkt – zudem seien die Mobilfunkterminierungsentgelte insgesamt zu hoch. Nun haben aber viele Länder in Europa bereits einen Pfad nach unten eingeschlagen und die Mobilfunkterminierungsentgelte reguliert. Der EU-Kommission geht dies noch nicht weit genug, sie plant ab Herbst 2008 eine Empfehlung in Kraft zu setzen, mit der ein Ziel von 0,01 € bis 0,02 € pro Minute für das Terminierungsentgelt im Jahr 2012 erreicht werden soll. Neben zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Ermächtigung für eine derartige Empfehlung und ihrer Anwendbarkeit in den Mitgliedsstaaten ergeben (siehe hierzu den Vortrag von JUCONOMY im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung für Abrechnungssysteme für Vorleistungsentgelte bei der österreichischen Regulierungsbehörde RTR am 18.04.2008, <http://www.rtr.at>), ergeben sich auch zahlreiche ökonomische Probleme im Hinblick auf die Berechnung.

Die EU-Kommission plant in ihrer Empfehlung offenbar ein Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell vorzugeben, das eine Reihe von kritischen Annahmen beinhaltet. Auch wenn Details noch nicht bekannt sind, so soll dem Vernehmen nach dieses Modell

- nur auf Basis der inkrementellen Kosten rechnen
- eine Neubewertung der Frequenzen u.a. auf der Grundlage von „Zweitmarktverwertung“ vornehmen
- eine nur teilweise Berücksichtigung von Gemeinkosten sowie auch von gemeinsamen Kosten vornehmen.

Es ist natürlich zu früh, den Stab über das Modell zu brechen, das in seinen Details noch nicht vorgestellt oder bekannt gemacht worden ist. Fest steht jedoch, dass dieses Modell offenbar Festlegungen trifft, die erheblich von den Entscheidungen abweichen, die bisher für die Mobilfunkterminierung zugrunde gelegt wurden. Dies impliziert aber, dass bei Anwendung des gleichen Rechtsrahmens (Marktdefinition, Marktanalyse, Feststellung von SMP, Auferlegung von Vorabverpflichtungen) ggf. plötzlich ganz andere Entgelte als Resultat der Berechnungen vorliegen. Dies könnte zum einen einfach dadurch geschehen, dass eine Unterteilung von „Core Network“ und „Access Network“ vorgenommen wird, wie es auch im Festnetz der Fall ist und daher die Kosten des Radio Access Networks nicht mehr berücksichtigt würden. Dies hätte natürlich erhebliche Implikationen für Mobilfunk-Geschäftsmodelle.

Die EU-Kommission beabsichtigt offenbar im Juni des Jahres 2008 eine entsprechende Konsultation zu initiieren und man braucht kein Prophet zu sein um vorherzusagen, dass diese erhebliche Reaktionen auslösen wird. Sowohl auf der rechtlichen Ebene als auch auf der ökonomischen Ebene gibt es zahlreiche Fragen und sicherlich Kommentierungsbedarf. Insofern ist für Spannung über den Sommer gesorgt.

**Weitere Informationen:**

**Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48, Email: [ruhle@juconomy.com](mailto:ruhle@juconomy.com)**

## Marktanalyse in Schweden bezüglich des Glasfasermarkts ("Dark Fiber")

Die schwedische Regulierungsbehörde (PTS) führt derzeit eine Marktanalyse in Schweden für „Dark Fiber“ durch, um festzustellen, ob der Markt der ex-ante-Regulierung unterstellt werden soll. Den Markt für „Dark Fiber“ definiert PTS als einen nationalen Vorleistungsmarkt für passive Infrastruktur auf der Basis von Glasfaserleitungen. Darunter fallen sowohl Access- als auch Backbone-Netze. Ende März hat PTS einen Entscheidungsentwurf zur nationalen Konsultation gestellt. Anlass zur Marktanalyse außerhalb der von der EU Kommission empfohlenen Kandidatenmärkte war, dass dieser Markt von erheblicher Bedeutung für die nachgelagerten Vorleistungs- und Endkundenmärkte ist, die Nachfrage nach Glasfaserleitungen steigt, und die Marktposition von dem ehemaligen Incumbent TeliaSonera in diesem Markt sehr stark ist.

Das vorläufige Ergebnis aus der Marktanalyse ist gleichwohl, dass derzeit keine ex-ante-Regulierung eingeführt werden soll. Bei der Durchführung des 3-Kriterien-Tests kommt die Behörde zu der Schlussfolgerung, dass das zweite Kriterium (ob der Markt längerfristig zu wirksamen Wettbewerb tendiert) derzeit gegen eine Regulierung spricht. PTS schreibt, dass sie in der heutigen Situation eine Entwicklung beobachtet, die positive Auswirkungen für den Wettbewerb mit sich bringen könnte. Zu dieser Entwicklung zählten der fortschreitende Ausbau von lokalen Glasfasernetzen, Förderprogramme der Regierung bezüglich der IT-Infrastruktur sowie die Entwicklung bei der Vergabe von Rechten zur Nutzung von Kabelschächten und Kanälen seitens der Kommunen. Auf Grund dieser Entwicklungen spricht sich PTS dafür aus, die Entwicklung genau zu beobachten und in der Zukunft, sollte sich kein Wettbewerb entwickeln, erneut eine Marktanalyse für diesen Markt durchzuführen.

Es gibt laut PTS neben diesen Entwicklungen auch Faktoren, die für eine ex-ante-Regulierung sprechen. Bezüglich des ersten Kriteriums des 3-Kriterien-Tests (die Existenz von beträchtlichen und anhaltenden Markteintrittsbarrieren), führten die Nachfrage nach Infrastruktur und die Probleme bei der Verlegung von Infrastruktur (zum Beispiel die benötigte Anzahl an Verträgen mit den lokalen Behörden, die hohen Grabungskosten und/oder die Probleme, Kabelschächte zu nutzen, die für sonstige Infrastrukturen gebaut worden sind) zu erheblichen Hindernissen. Diese Probleme seien besonders schwerwiegend, da sie neue Betreiber härter trafen als TeliaSonera, weil TeliaSonera schon die erforderlichen Verträge abgeschlossen habe und weitgehend über Kabelschächte und -kanäle verfüge.

Bezüglich der Marktposition von TeliaSonera identifiziert die Behörde viele Anzeichen für beträchtliche Marktmacht. Darunter fallen:

- Hohe Marktanteile (53 % der Glasfaserinfrastruktur und 47 % der Netzabdeckung)
- Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur
- Größenvorteile
- Vorteile durch vertikale Integration

Trotz dieser Anzeichen für beträchtliche Marktmacht und der hohen Markteintrittsbarrieren schlägt PTS vor, keine ex-ante-Regulierung zu diesem Zeitpunkt einzuführen. Die Behörde stellt allerdings mit der nationalen Konsultation eine denkbare Einführung von Regulierung in den Raum und richtet somit (bewusst oder unbewusst) eine Warnung an TeliaSonera, deren starke Marktposition nicht auszunutzen. Eine politische Signalwirkung dürfte auch in Richtung nationale Regierung und Kommunen gehen, den Aufbau von alternativen Infrastrukturen zu erleichtern. Die Stellungnahmefrist für Marktteilnehmer lief am 25. April ab. Ein Datum für die Entscheidung der Behörde ist noch nicht bekannt.

**Weitere Informationen:**

**Martin Lundborg, Tel.: +49 (211) 68 78 88-31, Email: [lundborg@juconomy.com](mailto:lundborg@juconomy.com)**

**Kosten der Rufnummernportierung oder: "Es gilt, dem, was der Kunde nicht will vorzubeugen"**

Die Universaldienstrichtlinie (Erwägungsgrund 40, RL 2002/22/EG) führt aus, dass die Nummernübertragbarkeit einer der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Telekommunikationsumfeld ist. Die österreichische Regulierungsbehörde hat daher zum wiederholten Mal klargestellt, in welcher Höhe ein Entgelt für Konsumenten für die Nutzung von mobiler Rufnummernportabilität maximal liegen darf, um nicht als abschreckend für den Konsumenten zu gelten.

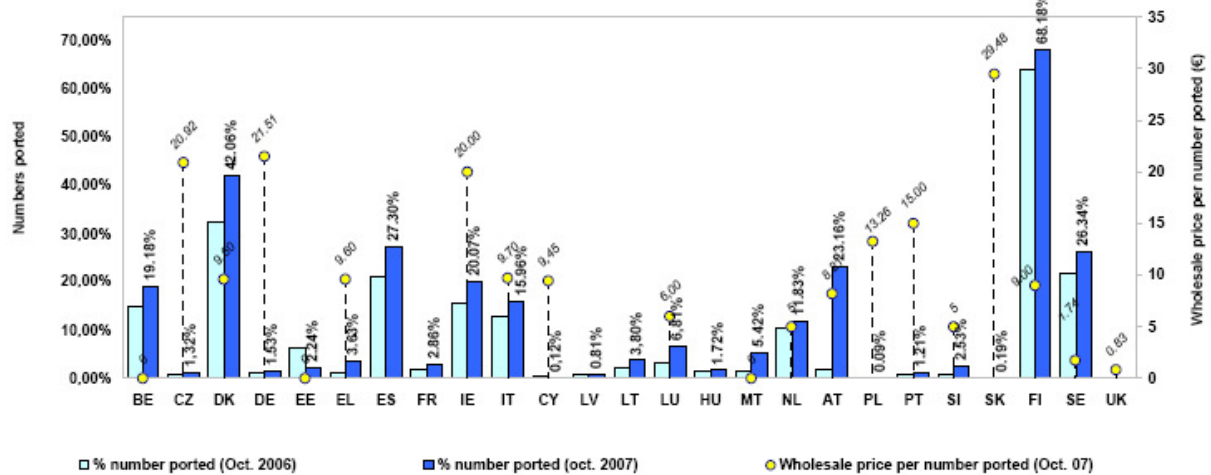
Per Bescheid R 2/08 vom 17.3.2008 hat die österreichische Behörde entschieden, dass ein Entgelt keinesfalls einen Gesamtbetrag in Höhe von € 19,00 (inklusive USt und inklusive dem Betrag in Höhe von € 4,00 für die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 der österreichischen Nummernübertragungsverordnung, BGBl II Nr. 512/2003) übersteigen darf, um für Endkonsumenten nicht abschreckend zu wirken. Die Behörde hat mit diesem Bescheid die von mobilkom austria gewünschte Erhöhung auf € 29 (das wären 52,6% Erhöhung) untersagt.

Insbesondere die Berücksichtigung des Charakters des Portierentgeltes als Einmalentgelt, die durchschnittliche Höhe von monatlichen Grundentgelten aber auch Ergebnisse von nachfrageseitigen Erhebungen haben die Behörde dazu bewogen, die zuvor verlangte Höhe des Entgeltes erneut festzulegen. Vor allem wurde ebenfalls die Bedeutung von Einmalentgelten für die Akzeptanz von Dienstleistungen durch Endkunden beleuchtet. Des Weiteren wird der am Markt durch massive Endkundenbeschwerden gescheiterte Versuch von mobilkom, ein Deaktivierungsentgelt in Höhe von € 9,90 einzuführen, angeführt.

Es zählt ja grundsätzlich zum lauterem Wettbewerb, wenn Mobilnetzbetreiber versuchen, ihre Kundenschaft zu halten. Wenn dies nicht mit attraktiven Angeboten gelingen mag, scheinen auch abschreckenden Maßnahmen zum Repertoire zu gehören. Beim Deaktivierungsentgelt der mobilkom hat der Kunde ein Machtwort gesprochen; beim Portierungsentgelt nun die Regulierungsbehörde. Offensichtlich ist der Mobilfunkmarkt doch nicht so wettbewerbsintensiv, wie mitunter behauptet wird, denn sonst müsste die Behörde nicht regulierend eingreifen.

Dass die Regulierungsbehörde bei der Festsetzung eines niedrigeren Entgeltes recht behält, zeigt ein kurzer Blick auf die Portierzahlen in Europa aus dem 13. Implementierungsbericht. Je niedriger die Entgelte sind, desto eher wird portiert:

Cumulative mobile ported numbers as a % of total mobile numbers and wholesale price of mobile number portability, October 2007



In Deutschland liegen die Entgelte wesentlich höher als in Österreich (T-Mobile, Vodafone, Eplus: € 24,95, O2: € 22,50). Vielleicht ist die Entscheidung der österreichischen Regulierungsbehörde ein Anreiz für die deutsche BNetzA, nun auch im Sinne der Konsumenten „es gilt, dem, was der Kunde nicht will vorzubeugen“ tätig zu werden?

**Weitere Informationen:**

Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50, Email: [kittl@juconomy.com](mailto:kittl@juconomy.com)

## Veranstaltungshinweise

### VATM-Telekompass Berlin Mitte: Innovative Technologien gegen die digitale Spaltung – Warum der Wettbewerb die flächendeckende Breitbandversorgung schneller schafft

Im Mittelpunkt des Abends stehen die verschiedenen Aspekte des Themas der flächendeckenden Breitbandversorgung. Dabei beherrscht die Frage, wie möglichst schnell eine Schließung der "weißen Flecken" erreicht werden kann, seit Monaten die telekommunikationspolitische Diskussion in Bund und Ländern. Kernthese des VATM ist in diesem Zusammenhang, dass ein flächendeckender breitbandiger Internetanschluss zu günstigen Preisen für alle Bürgerinnen und Bürger am Besten im Markt und nicht mit Hilfe etwa einer neuen Universaldienstverpflichtung erreicht werden kann. Diskutiert werden soll darüber hinaus, wie breitbandig heute und in Zukunft Internet zum Kunden gebracht werden muss und inwieweit Funktechnologien - insbesondere unter Berücksichtigung der Digitalen Dividende einem fortschreitenden digital divide entgegen wirken können.

### 4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY

Im Mai 2008 veranstalten wir bereits zum vierten Mal unser österreichisch-deutsches Regulierungssymposium mit vielfältigen Themen aus der Welt der Telekommunikation. Nachdem das letzte Symposium im September 2007 erstmals in Düsseldorf stattfand, kehren wir heuer im Vorfeld der EURO 2008 wieder nach Wien in den Kursalon zurück. Hier die wesentlichen Daten zu Zeit und Ort:

30. Mai 2008, 9.30 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr  
Kursalon, 1010 Wien, Johannesgasse 33

Thematisch wollen wir uns in diesem Jahr an den gegenwärtig am intensivsten diskutierten Themen orientieren. Vorgesehen sind folgende Themenblöcke:

1. NGN / NGA: Neue Welt nur noch mit Incumbents - Oder wie wird der Wettbewerb in der neuen Welt von NGN und NGA aussehen? Wie steht es mit der Transparenz? Wie ist um den Rechtsschutz für vergangene und zukünftige Investitionen der Alternativen bestellt?
2. Neuer Rechtsrahmen – Review: Bleibt alles beim Alten, bloß in anderer Form oder wird alles ganz anders? Subsidiarität versus Zentralisierung der Regulierung – Was ist sinnvoll für die Marktteilnehmer?
3. Net Neutrality: „Google“ ich mir zukünftig meinen Netzanbieter? - Wer bestimmt wen? Geben die Netzbetreiber den Content vor oder bestimmen die Contentanbieter die Infrastruktur? Konvergieren Zugang und Inhalt?

Innerhalb der Themenblöcke wird es jeweils zwei Impulsreferate geben, die das Thema aus unterschiedlichen Positionen darstellen. Im Anschluss an die beiden Impulsreferate wird es eine Diskussion auf einem erweiterten Podium geben, in die auch das Publikum einbezogen werden soll. Die Redner und Diskutanten kommen von der Europäischen Kommission, von Regulierungsbehörden, Institutionen, Unternehmen und aus der Lehre in Deutschland und Österreich. Wie in den Vorjahren wollen wir auch wieder Teilnehmer aus der Schweiz einbeziehen.

Detailliertes Programm sowie Anmeldeinformationen sind über unsere Homepage [www.juconomy.com](http://www.juconomy.com) abrufbar.

Kontakt Wien: JUCONOMY, Parkring 10, A-1010 Wien  
Tel.: +43 (1) 513 514 0, Fax: +43 (1) 513 514 0-91, E-Mail: [Symposium2008@juconomy.com](mailto:Symposium2008@juconomy.com)

Kontakt Düsseldorf: JUCONOMY, Graf-Recke-Str. 82, D-40239 Düsseldorf  
Tel.: +49-(0)211-687888-0, Fax: +49-(0)211-687888-68, E-Mail: [Symposium2008@juconomy.com](mailto:Symposium2008@juconomy.com)

## **Seminar „Geschäfte im Netz – Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen“**

In dem Seminar am 13.06.2008 in Köln werden die wichtigen Neuerungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung brandaktuell vermittelt und sowohl der jeweilige dogmatische Kontext als auch die unmittelbaren Auswirkungen für das Verhalten in der Praxis aufgezeigt. Die vielfältigen Gestaltungs- und Lösungshinweise können Sie unmittelbar in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bearbeitungspraxis umsetzen. Zu den Themen zählen: Verantwortlichkeit im Netz, Störerhaftung, Sperrung und Anderes, Telemediengesetz, Überwachung, Datenschutz, Online-Marketing, Software.

Die Referenten sind aus unserem Hause: RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster, RA Dr. Peter Schmitz, RA Jens Eckhardt.

# JUCONOMY

## Termine

- 07.-08.05.2008 e\_procure & supply 2008 – Fachmesse mit Kongress für Beschaffungs- und Lieferantenmanagement, Referent u.a. RA Jens Eckhardt, JUCONOMY Rechtsanwälte, zum Thema „E-Sourcing – Sicherheit durch Vertragsgestaltung“  
Ort: Kongress-Zentrum Messe Nürnberg, CCN West  
Internet: <http://www.bme.de/e-procure>
- 20.05.2008 Nachrichtentechnisches Kolloquium, „Dynamik der Kommunikationsnetze“  
Ort: ÖIAV-Festsaal, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, 2. Stock  
Internet: <http://www.ove.at/akademie/details.php?ID=854>
- 28.05.2008 VATM-Telekompass Berlin Mitte  
Ort: Atrium der TUI-Hauptstadtrepräsentanz, Unter den Linden 17/Ecke Charlottenstraße (Eingang Charlottenstraße), 10117 Berlin  
Internet: <http://www.vatm.de>
- 30.05.2008 4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY  
Ort: Kursalon, Wien, Johannesgasse 33, 1010 Wien  
Internet: <http://www.juconomy.com>
- 03.06.2008 Telecommunication Markets: Drivers and Impediments  
Ort: ZBW – Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg  
Internet: <http://www.zbw.eu>
- 13.06.2008 Seminar „Geschäfte im Netz – Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen“, Referenten von JUCONOMY Rechtsanwälte: RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster, RA Dr. Peter Schmitz, RA Jens Eckhardt  
Ort: Dorint Hotel An der Messe Köln  
Internet: [http://www.otto-schmidt.de/seminare\\_840\\_333238.html](http://www.otto-schmidt.de/seminare_840_333238.html)
- 24.-27.06.2008 International Telecommunications Society, 17th Biennial Conference  
Ort: Montreal, Canada  
Internet: <http://www.itsworld.org/Montreal2008/>

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

JUCONOMY Consulting AG  
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle

# JUCONOMY

---

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com), URL: <http://www.juconomy.com>

Die Rechtsanwälte der Sozietät JUCONOMY sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.